

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 07/0200
105 - Rechtsabteilung			Datum: 14.05.2007
Bearb.	: Mirow, Waltraud	Tel.:	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Eingabenausschuss
Stadtvertretung

30.05.2007
19.06.2007

Eingabe des Herrn R. für die Interessengemeinschaft nördlicher Schulweg betr. den Ausbau des Schulwegs zwischen Ulzburger Str. und Harckesheyde

Beschlussvorschlag

Der Eingabenausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die Eingabe des Herrn R. für die Interessengemeinschaft nördlicher Schulweg, zur Kenntnis zu nehmen und die Stadtpräsidentin zu bitten, den Petenten entsprechend der Ausführungen dieser Vorlage zu unterrichten.

Sachverhalt

§ 13 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Norderstedt lautet:

„1) Eingaben von Einwohnerinnen oder Einwohnern an die Stadtvertretung können schriftlich eingereicht werden oder der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten in der Sprechstunde vorgetragen werden. Die Eingaben werden dem Eingabenausschuss zugeleitet. Der Ausschuss unterbreitet der Stadtvertretung eine Empfehlung zur weiteren Behandlung der Eingabe.

2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten über die weitere Behandlung ihrer Angelegenheit und die Entscheidung der Stadtvertretung unterrichtet.“

Mit dem in der Anlage 1) beigefügten Schreiben vom 06.04.07 hat sich Herr R. für die Interessengemeinschaft nördlicher Schulweg an die Stadtvertretung Norderstedt, Vorsitzende des Eingabenausschusses, gewandt. Auf ein Schreiben der Rechtsabteilung vom 27.04.07 hin wurde die Eingabe mit Schreiben vom 04.05.07 weiter begründet (siehe Anlagen 2 und 3).

Auf den Inhalt der Schreiben wird verwiesen.

Anlass für die Eingabe ist der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 02.11.06 (Anlage 4), mit welchem der Ausbau des Schulweges im benannten Abschnitt beschlossen wurde.

Ziel der Eingabe ist,

- 1) ein sofortiger Planungsstopp, ggfl. auch Baustopp bzgl. des Schulweges zwischen Ulzburger Straße und Harkesheyde,
- 2) weitere Informationen/ vollständige Aufklärung des gesamten Sachverhaltes

Die Verwaltung führt den Beschluss des Ausschusses vom 02.11.06 derzeit aus. Grenzaufdeckungen etc. sind durchgeführt, Planungsaufträge sind erteilt und der Baumsachverständigen-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

dige ist bereits tätig. Die Ausschreibung der Bauleistungen läuft zur Zeit: Vergabevermerk vom 21.03.07, Submissionstermin 15.05.07, Ende der Zuschlagsfrist: 30.06.07.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Die vorliegende Eingabe hat keine „aufschiebende Wirkung“, sodaß die Verwaltung in Ausführung des Beschlusses des Planungsausschusses weiterhin tätig ist und zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen der Bieter (keine rechtlich tragbaren Gründe für eine Aufhebung der Ausschreibung ersichtlich) im laufenden Ausschreibungsverfahren auch den Auftrag zum Ausbau erteilen muß.

Nach dem vorliegenden und vorgetragenen Sachverhalt sind keine Gründe erkennbar, welche einen Planungs- oder Baustopp rechtfertigen könnten:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung wurde einstimmig gefasst.

In der Zeit nach Beschlussfassung ist der Ausschuss wiederholt und sehr umfassend mit den nunmehr per Eingabe vorgetragenen Argumenten der Interessengemeinschaft befasst worden:

Am 07.12.06 erfolgte im Ausschuss die Vorstellung und verkehrsplanerische Auswertung der Ergebnisse zur Bürgerinformationsveranstaltung.

Am 15.02.07 wurde im Ausschuss eine Anfrage eines Anliegers betr. div. Fragen zum Ausbau des Schulweges umfassend schriftlich beantwortet.

Ebenfalls am 15.02.07 wurde im Ausschuss eine Anfrage von Frau Strommer betr. den Ausbau des Schulweges umfassend schriftlich beantwortet.

Entsprechende Kopien sind in der Anlage 5) dieser Vorlage beigelegt.

Nach alledem besteht kein Anlaß, den Ausschuss für Stadtentwicklung erneut mit der Grundsatzfrage zu befassen, ob der Schulweg ausgebaut werden soll. Insbesondere sind kein neuer Sachverhalt oder neue rechtliche Gesichtspunkte ersichtlich.

Die von der Interessengemeinschaft vorgetragenen Argumente zielen zudem letztendlich darauf, die Grundlagen einer eventuellen späteren Erhebung von Erschließungs- oder Ausbaubeiträgen durch die Verwaltung ganz oder teilweise in Zweifel zu ziehen. Die Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen ist jedoch sowohl bezüglich der Frage des ob als auch bzgl. der Frage der Höhe nach keine Zuständigkeit von Stadtvertretung oder Ausschüssen. Hier handelt es sich um reine Gesetzesanwendung der Verwaltung unter Beachtung der grundsätzlichen Pflicht zur Erhebung von Beiträgen. Ein Entscheidungsspielraum besteht hier weder für die Verwaltung noch für die politischen Gremien. Dem für die Erhebung von Beiträgen zuständigen Team Beiträge liegen zudem sämtliche hier vorgetragenen Argumente der Interessengemeinschaft vor, und können bei der Prüfung der Erhebung von Beiträgen berücksichtigt werden. Den betroffenen Grundstückseigentümern steht gegen entsprechende Beitragsbescheide der Widerspruchs- und Klagweg offen.

Soweit die Eingabe auf weitere Informationen durch die Verwaltung zielt, ist ebenfalls festzustellen, daß es sich hierbei um keine Zuständigkeit der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse handelt. Anträge auf Auskünfte aus der Stadtverwaltung vorliegenden Informationen sind zuständigkeitshalber beim Oberbürgermeister zu stellen und dort zu bearbeiten.

Dementsprechend hat bereits ein Anlieger des Schulweges einen Antrag auf Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz bei der Stadt Norderstedt gestellt und ist entsprechend beschieden worden.

Das kommunale Petitionsrecht gibt dem Bürger lediglich einen Anspruch auf Befassung der Stadtvertretung mit den vorgetragenen Petitionen. Beschlüsse der Stadtvertretung dürfen jedoch nur im Rahmen der ihr zustehenden Aufgaben gefaßt werden. Wie oben dargelegt, beschränkt sich die Zuständigkeit der Stadtvertretung also hier auf die Frage, ob die Angelegenheit an den Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr verwiesen werden soll, damit dieser die Möglichkeit hat, seinen gefassten Beschluss gegebenenfalls zu modifizieren. Ein Selbsteintrittsrecht der Stadtvertretung besteht nicht, da es sich nicht um eine im Einzelfall übertragene Zuständigkeit des Ausschusses handelt.